



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN I.B.E. PRIMECARD

der I.B.E. Institut für betriebliches Entgeltmanagement GmbH, Marienstr. 14-16, 80331 München, nachfolgend I.B.E. genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“), in der zum Zeitpunkt der Kartenbestellung bzw. Ladeauftrag durch den Kunden geltenden Fassung, regeln die Vertragsbeziehungen zwischen I.B.E. und Unternehmen, die als I.B.E. PRIMECARD bezeichnete Guthabekarten beziehen (nachfolgend „Kunden“). I.B.E. und der Kunde werden jeweils als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

(2) Die I.B.E. PRIMECARD ist eine Guthabekarte mit MasterCard-Funktion. Der Kunde wählt im Bestellprozess zwischen verschiedenen von I.B.E. angebotenen Kartenprogrammen. Insbesondere kann der Kunde die I.B.E. PRIMECARD als Guthabekarte an seine Arbeitnehmer oder Geschäftspartner vergeben. I.B.E. stellt die vom Emittenten ausgegeben Karten dem Kunden zur Verfügung und betreibt das Kartenprogramm operativ. Die Kartenhalter nutzen die Karten mit vom Kunden aufgeladenen Guthaben nach Maßgabe der unter <https://www.institut-be.de/agb.html> abrufbaren Nutzungsbedingungen, die der Kunde gesondert mit den Kartenhaltern schließt.

(3) Der Kunde sichert zu, dass er als Unternehmer i.S.d. § 14 BGB in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. I.B.E. schließt keine Verträge mit Verbrauchern.

§ 2 Definitionen und Auslegung

Folgende Begriffe und Ausdrücke tragen folgende Bedeutungen:

(1) **Anwendbare Bestimmungen** steht für alle Gesetze, Vorgaben und Richtlinien bezüglich geldwäscherechtlicher Anforderungen und der Anforderungen hinsichtlich des „CDD“ (Customer Due Diligence, einschließlich der unter den Begriffen Know your Customer (KYC) und Know your Business (KYB) zusammengefassten Sorgfaltspflichten sowie aller Richtlinien, die zum gegebenen Zeitpunkt von der Joint Money Laundering Steering Group (JMLSG) für die Bekämpfung von Geldwäsche herausgegeben werden), des Verbraucherschutzes, des Datenschutzes, der relevanten Regelungen und Standards im Zahlungsverkehr (vor allem PCI-DSS), des Umgangs und der Ausgabe von E-Geld, der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen und in Bezug auf Werbemaßnahmen (gleich in welchem Medium).

(2) **Aufladung** ist die Übertragung von finanziellen Mitteln auf eine bestimmte Karte sowie die nachträgliche Erhöhung dieses Betrages durch den Kunden im Rahmen dieses Vertrages, wodurch der Betrag festgelegt wird, welcher einem einzelnen Kartenhalter bei der Kartennutzung zur Verfügung steht.

(3) **CDD** auch Know your Customer (KYC) und Know your Business (KYB) ist die Überprüfung der Identität der Kunden, der Organe, wirtschaftlich Berechtigten gemäß GWG sowie zukünftiger und bestehender Kartenhalter, je nach Erfordernis und im Einklang mit den jeweils aktuellsten anwendbaren Bestimmungen, Regelungen und Gesetzen.

(4) **Emittent** ist das kartenausgebende Institut, das im Bestellprozess angegeben wird. Name, Gesellschaftsform und Anschrift des jeweils aktuellen Emittenten können eingesehen werden unter <https://www.institut-be.de/rechtshinweis-wirecard.html>

(5) **Gebühren für Kartenprogramme** sind die Gebühren, Kosten und Provisionen, die vom Kunden in Verbindung mit dem Betrieb des Kartenprogramms gemäß dem unterzeichneten Vertrag sowie nach Maßgabe dieser AGB zahlbar sind.



(6) **Geistige Eigentumsrechte** sind Erfindungen, Patente, eingetragene Dienstleistungs- und Handelsmarken, Domain-Namen, Anträge in Bezug auf Vorstehendes, Handels- und Geschäftsbezeichnungen (einschließlich Internet- und E-Mailadressen), Urheberrechte, nicht eingetragene Marken, vertrauliche Informationen, Know-how und Datenbankenrechte, einschließlich aller Erweiterungen und Verlängerungen und dem damit verbundenen Goodwill, diesbezügliche Anträge sowie jedes Recht, jede Form des Schutzes ähnlicher Natur mit gleichwertiger oder ähnlicher Auswirkung auf diese, die an irgendeinem Ort der Welt bestehen.

(7) **Karte** bedeutet jede Art von Medium zur Speicherung von Werten, einschließlich Prepaid-Karten/Guthabekarten, ferner jede Art von Medium für die Zahlung und den Zugang zu Konten, die im Rahmen dieses Vertrages ausgegeben werden.

(8) **Kartenhalter** ist eine natürliche Person, der durch den Kunden eine Karte nach Maßgabe dieser AGB bereitgestellt wird.

(9) **Kartenprogramm** steht für die Gesamtheit dem Kunden von I.B.E. bereitgestellten Karten und sämtliche begleitenden Leistungen, die I.B.E. dem Kunden nach diesen AGB zur Verfügung stellt (insbesondere zur Einrichtung, zum Betrieb, zur Aufladung und sonstigen Nutzung).

(10) **Ladeauftrag** ist die Aufforderung des Kunden zur Aufladung der Karten durch I.B.E.

(11) **Nutzungsbedingungen für den Kartenhalter** steht für die vertragliche Vereinbarung, die zwischen dem Kunden und dem Kartenhalter zu schließen ist und die Kartennutzung durch den Kartenhalter regelt (abrufbar unter <https://www.institut-be.de/agb.html>).

§ 3 Vertragsschluss

(1) *Produktbeschreibungen und sonstige Angaben:* Die in Katalogen, Anzeigen und Internetseiten enthaltenen Angaben sind freibleibend und unverbindlich und stellen kein Angebot von I.B.E. dar.

(2) *Vertragsvermittlung durch Partner:* I.B.E. kann zur Vertragsvermittlung Partnerunternehmen einsetzen. Der Vertragsschluss erfolgt zwischen I.B.E. und dem Kunden.

(3) *Kartenbestellung:* Der Kunde gibt durch Übersendung des Vertrages ein verbindliches Angebot ab.

(4) *Prüfung der Kartenbestellung:* I.B.E. prüft die Kartenbestellung und führt eine Customer Due Diligence Prüfung durch.

(5) *Annahme:* Die Annahme des Angebots durch I.B.E. erfolgt erst nach vollständiger Prüfung der Kartenbestellung sowie Versand einer Rechnung an den Kunden und steht zudem unter der Bedingung,

- (a) dass der Kunde alle im Vertrag angegebenen Kartenhalter zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen nach Maßgabe von § 7 (3) verpflichtet hat und
- (b) dass I.B.E. die vollständige Zahlung der Bestellgebühren laut Rechnung erhalten hat.
- (c) Der Vertrag zwischen I.B.E. und dem Kunden kommt erst nach Versand der Rechnung und mit Eintritt der zuvor genannten Bedingungen zustande. I.B.E. behält sich vor, das Angebot des Kunden nur teilweise anzunehmen; über Karten, die nicht in der Rechnung aufgeführt sind, kommt kein Vertrag zustande.



§ 4 Leistungen von I.B.E.

(1) *Zurverfügungstellung der Nutzungsbedingungen für Kartenhalter:* Vor Einrichtung der Karten stellt I.B.E. dem Kunden die Nutzungsbedingungen für Kartenhalter zur Verfügung, damit dieser die Kartenhalter entsprechend der Vorgaben § 7 (3) verpflichten kann.

(2) *Einrichtung der Karten:* I.B.E. erbringt gegenüber dem Kunden die Einrichtung der Karten sowie ggf. die individuelle Gestaltung der Karten nach den Designvorgaben von I.B.E..

(3) *Versand der Karten:* Darüber hinaus übernimmt I.B.E. den Versand der Karten an den Kunden mit Hilfe eines Logistik- bzw. Transportdienstleisters. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung und des Missbrauchs der Karten geht mit der Übergabe von I.B.E. oder einen von I.B.E. beauftragten Dritten an die Transportperson auf den Kunden über.

(4) *Erstmalige Leistung durch I.B.E.:* Die Einrichtung Karten und der Versand der Karten erfolgt innerhalb von 15 Werktagen, nachdem der Vertrag mit dem Kunden nach Maßgabe von § (5) zustande gekommen ist (zzgl. Postlaufzeiten).

(5) *Bereitstellung eines Guthabenportals:* I.B.E. stellt auf der Website <https://www.primecard.de/my> ein Online-Guthabenportal zur Nutzung durch die Kartenhalter nach Maßgabe dieser AGB zur Verfügung. Nach freiem Ermessen kann I.B.E. den Zugang zum Guthabenportal auch über mobile Anwendungen (z.B. Android- oder iPhone-Apps) zulassen. Der Kunde steht jedoch kein Anspruch auf den Zugang zum Guthabenportal über mobile Anwendungen zu.

(6) *Aufladung der Karten durch I.B.E.:* I.B.E. lädt die Karten nach den Anweisungen des Kunden auf. I.B.E. und der Emittent sind berechtigt, den maximale Ladebetrag, die Ladefrequenz und das maximale Kartenguthaben unter Berücksichtigung der anwendbaren Bestimmungen festzulegen und jederzeit anzupassen. Ziffer § 16 findet insofern keine Anwendung.

(7) *Weitergehende Pflichten:* I.B.E. übernimmt ausschließlich die in § 4 genannten Leistungen im Hinblick auf die Karten. Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesen AGB, bestehen keine darüberhinausgehenden Leistungspflichten seitens I.B.E.. Die Leistungen von I.B.E. erstrecken sich insbesondere nicht auf die Einsatzfähigkeit der Karten in technischen Geräten, wie etwa Zahlungsterminals.

§ 5 Nutzung des Guthabenportals

(1) *Funktionalitäten:* Im Guthabenportal können die Kartenhalter ihre Transaktionshistorie und das jeweils tagesaktuelle Kartenguthaben (einschließlich verfügbarer und geblockter Beträge) einsehen, soweit die zugrundeliegenden Transaktionen zuvor vom Master-Card-Netzwerk an I.B.E. übertragen wurden.

(2) *Verbot der zweckwidrigen Nutzung:* Die zulässige Nutzung des Guthabenportals ist beschränkt auf die vorgenannten Zwecke. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass seine Kartenhalter nicht zweckwidrig, sondern nur nach Maßgabe dieses § 5 auf das Guthabenportal zugreifen.

(3) *Keine weitergehenden Funktionalitäten:* I.B.E. ist nicht verpflichtet, im Guthabenportal darüberhinausgehende Funktionalitäten zur Verfügung zu stellen. Das Guthabenportal dient insbesondere nicht der Ausführung von Zahlungsvorgängen.

(4) *Nutzungsrecht:*

(a) Der Kunde bzw. seine Kartenhalter erhalten am Guthabenportal das einfache, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, auf die Laufzeit dieses Vertrags beschränkte Nutzungsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.



(b) Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf den Zugang der Kartenhalter zum Guthabenportal auf den Servern von I.B.E.. Einzelheiten zum Nutzungsrecht ergeben sich aus den im Bestellprozess durch I.B.E. angegebenen Beschreibungen, die als Ergänzung zu diesen AGB gelten.

(c) Soweit dem Kunden vorstehend nicht ausdrücklich Nutzungsrechte eingeräumt werden, stehen ihm diese nicht zu. Der Kunde oder seine Kartenhalter sind insb. nicht berechtigt, das Guthabenportal, einschließlich des Quellcodes, über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder das Guthabenportal Dritten, außer den Kartenhaltern, zugänglich zu machen. Insb. ist es nicht gestattet, das Guthabenportal zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insb. nicht zu vermieten oder zu verleihen. Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung des Guthabenportals durch Unbefugte zu verhindern.

(5) Verfügbarkeit:

(a) I.B.E. schuldet während der Betriebszeit (Montag bis Freitag 7-20 Uhr) eine Verfügbarkeit des Guthabenportals am Übergabepunkt (Schnittstelle zum Internet des Servers, in dem das Guthabenportal gehostet wird) von 95 % im Monatsmittel. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die Möglichkeit der vertragsgemäßen Nutzung des Guthabenportals am Übergabepunkt. I.B.E. schuldet nur den webbasierten Zugang zum Guthabenportal, jedoch nicht den Zugang über mobile Anwendungen (z.B. Android- oder iPhone-Apps).

(b) Das Guthabenportal gilt auch als verfügbar bei Störungen an nicht von I.B.E. oder seinen Erfüllungsgehilfen bereit zu stellenden Teilen der für die Ausführung des Guthabenportals erforderlichen technischen Infrastruktur oder des Internets sowie bei Störungen oder sonstigen Ereignissen, die nicht von I.B.E. oder einem seiner Erfüllungsgehilfen (mit-)verursacht sind und geplanten Nichtverfügbarkeiten nach (5)(c).

(c) I.B.E. ist berechtigt, zur Wartung, Pflege, Datensicherung und aufgrund sonstiger Arbeiten am Guthabenportal und/oder dem Server, eine geplanten Nichtverfügbarkeit des Guthabenportals und/oder des Servers einzurichten. Eine solche geplante Nichtverfügbarkeit wird dem Kunden mit einer Frist von mindestens einer Woche angekündigt und sollte in der Regel zu nutzungsarmen Zeiten (Montag bis Freitag zwischen 20 und 6 Uhr sowie an Wochenenden und bundeseinheitlichen Feiertagen) erfolgen. Eine Vorankündigung durch I.B.E. ist bei dringend erforderlichen Arbeiten, z.B. zur Schließung von Sicherheitslücken oder zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, nicht erforderlich. Während der geplanten Nichtverfügbarkeit besteht kein Rechtsanspruch des Kunden zur Nutzung des Guthabenportals und/oder des Servers. Nutzt der Kunde das Guthabenportal und/oder den Server während der geplanten Nichtverfügbarkeit dennoch besteht für diesen kein Anspruch auf Mängelhaftung oder Schadensersatz, im Falle einer Leistungsreduzierung oder -einstellung.

(6) Zugriff auf das Guthabenportal: Die Kartenhalter benötigen für den Zugriff auf das bereitgestellte Guthabenportal eine Internetverbindung sowie einen aktuellen Browser der Typen Chrome oder Firefox. Eine Unterstützung anderer Browser sichert der Anbieter nicht zu. Ferner wird entsprechende Hardware benötigt (z.B. internetfähiges Endgerät), welche in der Lage ist, die vorbenannten Browser zu betreiben. Der Kunde sichert zu, dass er das Guthabenportal nur auf Grundlage dieser AGB und über die von I.B.E. bereitgestellten Schnittstellen zugreift. Der Kunde wird zudem keine Sicherheitsmaßnahmen, die I.B.E. zum Schutz des Guthabenportals und Anwendungsdaten ergriffen hat, umgehen.

(7) Mängelanzeige: Ferner ist der Kunde verpflichtet, Mängel an Vertragsleistungen, insbesondere ihm bekannte Mängel des Guthabenportals, I.B.E. unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige aus Gründen, die er zu vertreten hat, stellt dies eine Mitverursachung bzw. ein Mitverschulden dar.

(8) Änderungen am Guthabenportal durch den Kunden: Der Kunde oder seine Kartenhalter sind nicht berechtigt, Änderungen am Guthabenportal vorzunehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern I.B.E. sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außer Stande ist.



(9) *Sperrung durch I.B.E.:* Bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen, behält sich I.B.E. das Recht vor, den Zugang des Kunden bzw. Kartenhalters vorübergehend oder dauerhaft zu sperren. Im Falle der vorübergehenden bzw. dauerhaften Sperrung sperrt I.B.E. die Zugangsberechtigung und benachrichtigt den Kunden hierüber. Verletzen der Kunde oder seine Kartenhalter trotz entsprechender Mahnung von I.B.E. weiterhin oder wiederholt die vorstehenden Regelungen und hat der Kunde dies zu vertreten, so kann I.B.E. den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Weitergehende Ansprüche seitens I.B.E. bleiben unberührt.

(10) *Änderungen am Guthabenportal durch I.B.E.:* Sofern I.B.E. während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf das Guthabenportal vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte und Pflichten auch für diese.

§ 6 Vergütung und Zahlungsmodalitäten

(1) *Kartenbestellung (card order):* Als Gegenleistung für die Bereitstellung und Einrichtung der Karten verpflichtet sich der Kunde, die im Vertrag aufgeführte Vergütung zu zahlen. Sämtliche darin genannten Preise beruhen auf den Anforderungen zur Implementierung des Kartenprogramms, welche der Kunde I.B.E. bei der Kartenbestellung zur Verfügung stellt. Soweit diese Angaben verändert werden, behält sich I.B.E. eine angemessene Nachkalkulation vor. Die Zahlung der Karten erfolgt durch gesonderte Rechnungsstellung durch I.B.E. nach Beauftragung der Kartenproduktion. Die Vergütung ist mit Zugang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.

(2) *Ladeauftrag (load order):* Bevor eine Aufladung der Karten durch I.B.E. erfolgt, muss der Kunde den vollständige Ladebetrag für alle aufzuladenden Karten zuzüglich der von I.B.E. jeweils angegeben Gebühren an I.B.E. gezahlt haben. Die Aufladung erfolgt unverzüglich, nachdem die vollständige Zahlung bei I.B.E. eingegangen ist und vorbehaltlich einer zweifelsfreien Zuordnung der Zahlung zu einem Ladeauftrag. In der Regel erfolgt die Aufladung durch I.B.E. innerhalb von drei Werktagen nach Zahlungseingang (Banklaufzeiten kommen hinzu).

(3) *Zahlungsmodalitäten:* Sämtliche Zahlungen sind auf das von I.B.E. im Rahmen des Bestellprozess benannte Konto zu zahlen. Der Kunde kann zwischen einer Bezahlung per Einzelüberweisung und Zahlung per SEPA-Firmenlastschriftmandat wählen. Im Fall einer Bezahlung per Einzelüberweisung muss der Kunde seine Kundennummer sowie die jeweilige Bestell- bzw. Rechnungsnummer angeben, damit I.B.E. seine Überweisung zweifelsfrei einer konkreten Kartenbestellung bzw. einem konkreten Ladeauftrag zuordnen kann. Der Kunde hat keinen Zinsanspruch auf die an I.B.E. gezahlten Beträge. Alle durch den Kunden im Rahmen dieses Vertrages zahlbaren Beträge verstehen sich, sofern nichts anderweitiges ausdrücklich vorgegeben ist, ohne Mehrwertsteuer, die sofern rechtmäßig erhoben, zusätzlich vom Kunden zu zahlen ist.

(4) *Rechnung per E-Mail:* I.B.E. ist berechtigt, sämtliche Rechnungen ausschließlich in Textform an die ihm mitgeteilte E-Mail-Adresse des Kunden zu versenden.

(5) *Aufrechnung:* Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen von I.B.E. aufzurechnen, es sei denn die Gegenansprüche des Kunden sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

(6) *Abweichende Regelungen:* Der Kunde kann in Einzelfällen abweichende Abreden zur Zahlungsabwicklung mit I.B.E. treffen; diese erfordern eine Vereinbarung in Textform (z.B. per E-Mail).

§ 7 Verpflichtungen des Kunden

(1) *Kontakt von I.B.E. mit den Kartenhaltern:* I.B.E. ist befugt, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen AGB, zum Betrieb des Kartenprogramms und zur Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen und Vorschriften, jederzeit direkten Kontakt zu den Kartenhaltern aufzunehmen. Der Kunde, hat die hierfür notwendigen Einverständnisse bei den Kartenhaltern einzuholen.

(2) *Zugang zum Guthabenportal und zu Authentifizierungsmerkmalen:* I.B.E. stellt für jeden Kartenhalter Informationen zur Anmeldung im Guthabenportal von I.B.E. und zur Authentifizierung von



Zahlungsvorgängen zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, sämtlichen zu diesen Zwecken an die Kartenhalter adressierten Schreiben ungeöffnet an die Kartenhalter weiterzureichen.

(3) *Verpflichtung der Kartenhalter durch den Kunden:*

(a) Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, alle Kartenhalter auf die unter <https://www.institut-be.de/agb.html> hinterlegten Nutzungsbedingungen für Kartenhalter zu verpflichten. Der Kunde wird die Nutzungsbedingungen zwischen dem Kunden und den Kartenhaltern geschlossen. Der Kunde hat vor Weitergabe einer Karte sicherzustellen, dass der Kartenhalter die Nutzungsbedingungen akzeptiert hat und daran gebunden ist. Die Nutzungsbedingungen sind im Guthabenportal hinterlegt.

(b) Ferner ist der Kunde allein verantwortlich und haftbar für die Kartennutzung durch den Kartenhalter einschließlich aller Verluste, die aus oder in Verbindung mit der unterlassenen Einhaltung der Nutzungsbedingungen für Kartenhalter entstehen, sofern nichts Abweichendes in den Nutzungsbedingungen für Kartenhalter geregelt ist.

(c) Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von I.B.E., Änderungen an den Nutzungsbedingungen für Kartenhalter vorzunehmen.

(d) Der Kunde stellt den Kartenhaltern gegenüber klar, dass allein er Vertragspartei dieser AGB von I.B.E. wird und I.B.E. keinerlei vertragliche Beziehung zu den Kartenhaltern eingeht, sondern allein der Kunde im Rahmen der Nutzungsbedingungen für die Kartenhalter ein vertragliches Verhältnis mit den Kartenhaltern eingeht.

(e) Weder der Kunde noch ein Kartenhalter erwirbt Rechte, Eigentumsrechte oder Beteiligungen an einer Karte, es sei denn es ergibt sich ausdrücklich etwas anderes aus diesen AGB.

(f) Der Kunde ist verpflichtet, die zwischen ihm und den Kartenhaltern geschlossenen Nutzungsbedingungen für Kartenhalter nach Aufforderung durch I.B.E. zu ändern. I.B.E. wird dem Kunden zusammen mit der Aufforderung zur Änderung die aktualisierten Nutzungsbedingungen für Kartenhalter zukommen lassen. Änderungen der Nutzungsbedingungen hat der Kunde unter Berücksichtigung der in den Nutzungsbedingungen enthaltenen Änderungsklauseln gegenüber den Kartenhaltern einzubringen. Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Nutzungsbedingungen für Kartenhalter, hat der Kunde alle Kartenhalter innerhalb von 10 Geschäftstagen nach der Änderungsmitteilung durch I.B.E. über die geplanten Änderungen der Nutzungsbedingungen und über den Umstand, dass diese innerhalb von 60 Tagen nach der Mitteilung gegenüber dem Kartenhalter in Kraft treten, zu informieren. Sollte ein Kartenhalter einer Änderung der Nutzungsbedingungen widersprechen, hat der Kunde dies I.B.E. unverzüglich mitzuteilen. I.B.E. behält sich in diesem Fall vor, die Karte des Kartenhalters zu sperren.

(4) *Untersuchungs- und Rügepflicht:* Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm gelieferten Karten unverzüglich nach Zugang bei ihm mit den Lieferdokumenten abzugleichen und zu untersuchen. Etwaige Mängelrügen hat der Kunde unverzüglich, jedenfalls innerhalb einer Frist von fünf (5) Tagen, nach Zugang der Karten bei ihm gegenüber I.B.E. zu erheben. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt dies als Genehmigung der Karten durch den Kunden. Dem Kunden stehen wegen eines nicht bzw. nicht rechtzeitig gerügten Mangels keine Rechte (insbesondere keine Nacherfüllungs- oder Gewährleistungsrechte) gegenüber I.B.E. zu. Die zuvor genannten Rechtsfolgen der unterlassenen Mängelanzeige gelten nicht, soweit es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt mit den zuvor genannten Rechtsfolgen der unterlassenen Mängelanzeige. Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn der Mangel arglistig von I.B.E. verschwiegen wurde.

(5) *Erlaubte Nutzung der Karten:* Der Kunde gibt die Karten an den Kartenhalter nur zum Zwecke der Zahlung von Incentives, zugunsten des Unternehmens des Kunden und im Einklang mit diesen AGB weiter und verwendet oder vergibt diese Karten nicht zum Zweck der Steuerumgehung, Steuerflucht oder anderer unrechtmäßiger und unethischer Zwecke. Der Kunde stellt eine Karte jeweils nur einem befugten Kartenhalter zur Verfügung.



(6) *Prüfung der steuer-, abgabe- und arbeitsrechtlichen Vorgaben zum Kartenguthaben:* Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Nutzung des Kartenprogramms im Einklang mit allen für ihn und die Kartenhalter jeweils einschlägigen steuer-, abgabe- und arbeitsrechtlichen Vorgaben erfolgt. Der Kunde prüft vor dem Einsatz der Karten und der Weitergabe der Karten an die Kartenhalter, wie das Kartenguthaben steuer-, abgabe- und arbeitsrechtlich zu behandeln ist und informiert alle Kartenhalter entsprechend. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die für den gewählten Einsatzzweck zu leistenden Steuern und Abgaben vollständig, rechtzeitig und korrekt an das zuständige Finanzamt abgeführt werden.

(7) *Customer Due Diligence:*

(a) Der Kunde befolgt die von I.B.E. festgelten CDD-Anforderungen. Dazu gehört die Durchführung der CDD-Identifikationsprüfung beim Kunden und je nach Erfordernis auch bei den Kartenhaltern, die Speicherung der Aufzeichnungen dieser CDD-Prüfungen, auf Anfrage die Übermittlung dieser Aufzeichnungen an I.B.E. und/oder den Emittenten, ggf. Schulung der Mitarbeiter im Hinblick auf die Einhaltung der Verfahren bezüglich der CDD-Anforderungen sowie die Meldung verdächtiger Aktivitäten im Einklang mit diesen Verfahren.

(b) I.B.E. führt eine CDD mit Hilfe von externen Dienstleistern (z.B. CRIFBÜRCEL) durch. Bei dieser Überprüfung werden alle erforderlichen Angaben und Informationen im Einklang mit anwendbaren Vorschriften eingeholt. Diese beinhalten u.a. Firma, Anschrift, Registerinformationen, Finanzkennzahlen, vertretungsberechtigte Organe und Personen mit signifikantem Einfluss sowie wirtschaftlich Berechtigte.

(8) *Kooperationspflicht:* Der Kunde wird auf die Interessen von I.B.E. und des Emittenten Rücksicht nehmen. Er verpflichtet sich, I.B.E. alle zur Erfüllung dieser AGB und Durchführung des Kartenprogramms erforderlichen Informationen unverzüglich mitzuteilen und sowohl I.B.E. als auch dem Emittenten nach Maßgabe dieser AGB bei der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben zu unterstützen. Insbesondere wird der Kunde auf Anfrage durch I.B.E. oder des Emittenten unverzüglich korrekte und umfassende Informationen zur CCD sowie zu Kartenverlusten oder sonstigen Pflichtverletzungen mitteilen und sämtliche Mitteilungen erforderlichenfalls im zumutbaren Umfang belegen.

(9) *Kartenlayout:* Der Kunde muss I.B.E. für die Gestaltung des Kartenlayouts die Dateien, Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, die sich nach den Design-Vorgaben von I.B.E. ergeben. Das gewünschte Kartenlayout wird erst nach Überprüfung und Freigabe durch den Kunden in Auftrag und Produktion gegeben.

§ 8 Umgang mit den Karten

(1) *Grundfunktion:* Bei den dem Kunden zur Verfügung gestellten Karten handelt es sich um Prepaid-Karten/Guthabekarten, die vom Kunden aufgeladen und ausschließlich durch vom Kunden befugte Kartenhalter, die mit dem Kunden die Nutzungsbedingungen für Kartenhalter vereinbart haben, verwendet werden dürfen. Die Karten können von den Kartenhaltern für die Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen grundsätzlich bei allen MasterCard® Akzeptanzstellen eingesetzt werden. Weitere Informationen über das Kartenprogramm, die Karten und ihre Funktion, kann der Kunde jederzeit unter <https://www.institut-be.de/Sachbezugskarte.html> einsehen.

(2) *Einschränkungen der Funktionen:* Ausgenommen ist jeder Bargeldbezug. I.B.E. behält sich zudem vor, bestimmte Gruppen von Waren, Dienstleistungen insbesondere Glücksspiel, Finanztransaktionen, Aktien oder Edelmetalle sowie Akzeptanzstellen auszuschließen. Schließlich behält sich I.B.E. vor, die zugelassenen Akzeptanzstellen geografisch einzugrenzen. Insbesondere werden Karten, die deutsche Kunden zur Gewährung von steuerbegünstigten Sachbezügen einsetzen möchten, grundsätzlich auf den Einsatz in Deutschland beschränkt.



(3) *Autorisierung von Transaktionen:* Die Methode zur Autorisierung von Transaktionen ist abhängig von der eingesetzten Kartenfunktion (z.B. kontaktgebundene, kontaktlose oder Onlinezahlung). Sobald eine Transaktion autorisiert wurde, kann diese nur nach Maßgabe dieser AGB zurückgezogen oder storniert werden.

(a) Jede *kontaktgebundene Transaktion* wird grundsätzlich durch den jeweiligen Kartenhalter durch das Unterschreiben einer Zahlungsautorisierung oder das Eingeben einer PIN autorisiert. I.B.E. stellt jedem Kartenhalter dafür eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung. Die Unterschrift zur Autorisierung von kontaktgebundenen Zahlungen hat mit der Unterschrift des Kartenhalters auf der Rückseite der Karte übereinzustimmen.

(b) I.B.E. ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen andere Methoden zur Autorisierung von Transaktionen zuzulassen; dies gilt insbesondere für *kontaktlose Zahlfunktionen und Onlinezahlungen*. Sofern eine kontaktlose Zahlfunktion von I.B.E. freigeschaltet wurde, kann der Kartenhalter Transaktionen bis zu einem von I.B.E. definierten Höchstbetrag (pro Transaktion bzw. pro Tag) ohne zusätzliche Autorisierung der jeweiligen Transaktion vornehmen, indem er die Karte in unmittelbare Nähe des Empfangsgeräts der Akzeptanzstelle hält. Zur Autorisierung von Onlinezahlungen kann I.B.E. zusätzliche Authentifizierungsmerkmale einfordern (z.B. SMS an eine für den Kartenhalter hinterlegte Mobilfunknummer).

(c) I.B.E. ist berechtigt, die Verfahren zur Autorisierung einer Zahlung jederzeit an die gesetzlichen Erfordernisse, den Stand der Technik und sonstige anwendbaren Bestimmungen anzupassen. Anpassungen der Autorisierungsverfahren gelten nicht als Änderung dieser AGB nach § 16, I.B.E. wird den Kunden jedoch auf geeignetem Weg über die jeweils anwendbaren Verfahren zur Autorisierung informieren. Der Kunde hat die Informationen unverzüglich an alle Kartenhalter weiterzugeben.

(4) *Transaktionsanweisungen:* I.B.E. erhält die Transaktionsanweisungen der Kartenhalter grundsätzlich durch eine Transaktionsmitteilung des Händlers im Zuge der Bezahlung einer Ware oder Dienstleistung. Bei anderen Transaktionen, einschließlich Rücktauschenträgen, erhält I.B.E. die Transaktionsanweisung unverzüglich nachdem der Kartenhalter I.B.E. bittet, die Transaktion auszuführen, es sei denn, der Kartenhalter erbittet eine Transaktion nach 16:00 Uhr MEZ, woraufhin die Transaktionsanweisung am nächsten Geschäftstag als bei I.B.E. eingegangen gilt.

(5) *Höchstbetrag und Anzahl der Karten:* Es obliegt I.B.E., den Guthabenhöchstbetrag pro Karte, den maximalen Ladebetrag pro Ladung, die maximale Ladehäufigkeit und maximale Transaktionszahl in einer Periode nach freiem Ermessen zu bestimmen und jederzeit zu ändern. I.B.E. informiert den Kunden rechtzeitig über die jeweils aktuell geltenden Ladebeträge, die Ladehäufigkeit und maximale Transaktionszahl. Der Kunde hat diese Informationen unverzüglich an die Kartenhalter weiterzugeben.

(6) *Vernichtung von Karten:* Der Kunde vernichtet Karten nur, wenn er von I.B.E. eine diesbezügliche ausdrückliche Anweisung erhält. Wenn der Kunde oder ein Kartenhalter eine Karte vernichtet, ohne dass der Kunde von I.B.E. dazu aufgefordert wurde, trägt der Kunde die Kosten für eine Ersatzkarte.

(7) *Eigentum des Guthabens:* Vorbehaltlich der Zahlung aller Gebühren für Kartenprogramme ist der Kunde Eigentümer sämtlicher Guthaben, die über die Karte zugänglich sind und zwar bis diese Guthaben von einem Kartenhalter voll aufgebraucht sind oder diese im Einklang mit § 9 rück- oder umgetauscht wurden.

(8) *Sperrung, Beschränkung und Kündigung von Karten:* I.B.E. und der Emittent sind berechtigt, die Karte zu sperren, einzuschränken oder die Ausstellung einer neuen Karte zu verweigern (nachfolgend „Maßnahmen“), wenn I.B.E. oder der Emittent den Verdacht hat, dass eine Karte auf unbefugte oder betrügerische Weise verwendet wird, eine Karte verloren oder gestohlen wurde. Wenn I.B.E. oder der Emittent einer dieser Maßnahmen ergreift, wird I.B.E. den Kunden, wenn möglich, im Vorfeld darüber in Kenntnis setzen bzw. andernfalls unverzüglich nach der Maßnahme und dem Kunden die Gründe für die Maßnahme nennen. Dies gilt nicht, wenn der Informationserteilung rechtliche Gründe oder Sicherheitsinteressen entgegenstehen. I.B.E. wird die betreffende Karte unverzüglich entsperren oder durch eine neue ersetzen, sobald die Gründe, aus denen I.B.E. oder der Emittent die Nutzung gesperrt haben, weggefallen sind.



(9) *Transaktionshistorie*: I.B.E. wird den Kartenhaltern die Transaktionshistorie über eine Webseite, eine mobile App oder ähnliche Medien zur Verfügung stellen. Der Kunde stellt sicher, dass die Kartenhalter wissen, wie sie ihre Transaktionshistorie prüfen können, damit auffällige Transaktionen (wie z. B. Kartenmissbrauch) schnell festgestellt werden und der Kunde I.B.E. unverzüglich darüber informieren kann.

(10) *Informationspflicht über Kartenverlust/Diebstahl*: Der Kunde informiert I.B.E. unverzüglich über den Kundenservice von I.B.E., wenn eine Karte verloren oder gestohlen wurde, sobald ein Kartenhalter eine unbefugte Transaktion feststellt, dem Kunden ein Betrug, eine Unlauterkeit eines Kartenhalters oder ein Problem mit dem Betrieb oder der Sicherheit einer Karte bekannt wird. Wenn der Kunde den Verlust oder Diebstahl einer Karte meldet, kann I.B.E. den Kunden dazu auffordern, ein Erklärungsformular auszufüllen und an I.B.E. zurückzusenden. Der Kunde ist zur vollumfänglichen Mitwirkung bei Ermittlungen verpflichtet, die durch I.B.E. oder durch von I.B.E. benannte Vertreter erfolgen (und wird veranlassen, dass die Kartenhalter ebenfalls kooperieren).

(11) *Kartenpreise für Neu-, Ersatz- und Folgekarten*: Wenn I.B.E. vom Kunden aufgefordert wird, dem Kunden oder einem Kartenhalter eine neue Karte auszustellen (gleich aus welchem Grund), berechnet I.B.E. dem Kunden den vereinbarten Kartenpreis, ggf. zzgl. daraus resultierender Gebühren (z.B. Versandgebühren) und Steuern. Sollte für eine Kartenbestellung keine anwendbare Preisvereinbarung vorliegen, gilt der aktuelle Vertrag.

§ 9 Rücktausch und Ablauf

(1) Vorbehaltlich § 9 Abs. (2) ist der Kunde berechtigt, Guthaben auf den Karten jederzeit, ganz oder teilweise, zurückzutauschen. Dies erfolgt ausschließlich durch schriftliche Mitteilung an den Customer Service von I.B.E. (E-Mail an info@primecard.de). Der Rücktauschantrag enthält alle vom Rücktausch betroffenen Karten mit Angabe der Tokenummer und Rücktauschbetrag. Bevor der Kunde einen Rücktauschantrag stellt, hat er sicherzustellen, dass er die vorgenannten Informationen rechtmäßig erhalten darf und dabei insbesondere alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegenüber den Kartenhaltern einzuhalten. Sobald der Rücktauschantrag bei I.B.E. eingegangen ist, ist eine Stornierung des Antrags nur nach dem billigen Ermessen von I.B.E. möglich. Um einen Rücktauschantrag des Kunden zu bearbeiten, kann I.B.E. den Kunden auffordern, I.B.E. Dokumente, Belege und andere Informationen zukommen zu lassen, um die Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen sicherzustellen. Der Rücktausch erfolgt durch Überweisung auf das Bankkonto, von dem die ursprüngliche Kartenladung beglichen worden ist. Für den Rücktausch berechnet I.B.E. eine Servicegebühr laut Vertrag pro entladener Karte, die I.B.E. vom Rücktauchbetrag einbehält. Der Kunde erhält einen Rechnungsbeleg, der die Servicegebühr, die Umsatzsteuer darauf sowie die Rücktauschbeträge enthält.

(2) Guthaben, das der Kunde auf eine bestehende Karte laden lässt, kann auf Weisung des Kunden auf eine andere Karte im kundenindividuellen Kartenprogramm übertragen werden.

§ 10 Rechte des Kunden bei nicht autorisierten Transaktionen

(1) I.B.E. informiert die Kartenhalter über das Guthabenportal über alle Zahlungsvorgänge. Zu jeder Transaktion werden eine Transaktionsnummer, das Wertstellungsdatum bzw. das Datum des Zugangs des Zahlungsauftrags, der Zahlungsbetrag sowie ggf. für den Zahlungsvorgang zu entrichtende Entgelte und etwaige der Wechselkurse angegeben.

(2) Der Kunde kann eine Rückerstattung von Transaktionen gegenüber I.B.E. beantragen, wenn:

(a) der Kunde oder ein Kartenhalter eine Kartentransaktion nicht im Einklang mit diesen AGB autorisiert hat und der Kunde oder ein Kartenhalter I.B.E. über die nicht autorisierte oder nicht korrekt ausgeführte Transaktion unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von dreizehn (13) Monaten nach dem Lastschriftdatum informiert; oder



(b) Eine vorabautorisierte Kartentransaktion nicht den zum Zeitpunkt der Autorisierung durch den Kunden oder den Kartenhalter exakten Betrag ausgewiesen hat und der von einem Händler berechnete Betrag ungewöhnlich hoch ist, sofern der Kunde oder ein Kartenhalter I.B.E. dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht (8) Wochen ab dem Lastschriftdatum, mitteilt. I.B.E. wird den betreffenden Betrag in diesem Fall innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Kenntniserlangung des Anspruchs zurückerstatten oder dem Kunden gegebenenfalls die zusätzlichen Informationen nennen, die I.B.E. benötigt, um das Recht des Kunden auf eine Rückerstattung zu bestätigen.

(3) I.B.E. haftet nicht für etwaige vom Kunden nicht autorisierte Transaktionen im Sinne von Abs. (1), wenn diese auf einen Betrug, auf fahrlässigem Umgang mit den Karten oder eine Vertragsverletzung seitens der Kunden oder eines Kartenhalters zurückzuführen sind oder wenn der Kunde I.B.E. nicht darüber informiert hat, dass eine Karte verloren oder gestohlen wurde. Unter diesen Umständen kann I.B.E. etwaige Rückerstattungen zurückrufen. Der Kunde ist rechtlich für etwaige Verluste oder Aufwendungen verantwortlich, die I.B.E. aus der unberechtigten Nutzung einer Karte durch den Kunden oder einen Kartenhalter entstehen.

§ 11 Urheber-, Marken-, und sonstige Immaterialgüterrechte

(1) Der Kunde ist nicht berechtigt, ganz oder teilweise gesetzlich (z.B. durch das Urheber-, Marken-, Patent-, Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusterrecht) geschützte Logos, Grafiken, Websiteinhalte, Software, Texte, Datenbanken oder sonstige Inhalte, deren Rechteinhaber I.B.E. ist, zu verwenden, soweit dies dem Kunden nicht im Rahmen dieser AGB ausdrücklich gestattet ist oder zur vertragsgemäßen Nutzung der Karten erforderlich ist. Die Rechte Dritter bleiben unberührt.

(2) Stellt der Kunde zur Individualisierung der Karte oder sonstiger Waren z. B. Zeichnungen, Muster oder andere Vorlagen zur Verfügung, so trifft den Kunden die alleinige Prüfungspflicht, ob hierdurch Urheber-, Marken-, oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Führt die Verwendung der Vorlagen des Kunden zu einer Verletzung von Schutzrechten Dritter, so verpflichtet der Kunde sich, I.B.E. von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen sowie etwaige Anwaltskosten und sonstige Kosten für die Verteidigung gegen die außergerichtliche und gerichtliche Inanspruchnahme von I.B.E. durch Dritte zu erstatten.

§ 12 Datenschutz

(1) *Rechtsgrundlagen:* Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kartenhalter zur Erfüllung dieser AGB und der Nutzungsbedingungen für Kartenhalter auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. – soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten der Kartenhalter der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung dient – auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO erfolgt. Bei den danach im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages notwendigerweise zu verarbeitenden personenbezogenen Daten der Kartenhalter handelt es sich um personenbezogene Daten,
(a) die im Rahmen der CDD-Anforderungen erhoben werden;
(b) die erforderlich sind, damit I.B.E. eine Karte erstellen, personalisieren und/oder aufladen kann;
(c) die erforderlich sind, damit Karten direkt an die Kartenhalter gesendet werden können; und/oder
(d) die I.B.E. benötigt, um seinen Kundenservice auszuführen.

(2) *Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit:* Die Parteien gehen des Weiteren übereinstimmend davon aus, dass jede Partei im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Kartenhalter im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages jeweils eigenständiger Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist und somit gemäß den Anwendbaren Bestimmungen und insbesondere der DSGVO eigenständige gesetzliche Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der personenbezogenen Daten der Kartenhalter hat. In diesem Rahmen verpflichtet der Kunde sich, alle erforderlichen Nachweise zu erwirken und die erforderlichen Zustimmungen der Kartenhalter (insbesondere zu den Nutzungsbedingungen des Kartenhalters) einzuholen, um es I.B.E. zu ermöglichen, die personenbezogenen Daten der Kartenhalter für den Betrieb des Kartenprogramms zu verwenden, die



anwendbaren Bestimmungen sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und diese AGB einzuhalten. Auf Anfrage von I.B.E. hin, hat der Kunde im zumutbaren Umfang Belege für diese Offenlegungen und Zustimmungen vorzulegen. Des Weiteren verpflichtet der Kunde sich, die Kartenhalter spätestens bei Erhebung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieses Vertrages über die Verarbeitung ihrer Daten rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß zu informieren; in diesem Zusammenhang verpflichten der Kunde sich auch, den Kartenhalter die von I.B.E. vorgegebenen Datenschutzhinweise zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kartenhalter im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Verfügung zu stellen. Zum Zwecke dieses § 12 tragen die Begriffe „Datenverarbeiter“, „personenbezogene Daten“ und „Verarbeitung“ die Bedeutung, die ihnen in den einschlägigen datenschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften zugewiesen wird.

(3) *Verarbeitungszwecke:* Der Kunde erkennt an, dass durch I.B.E. eine Verarbeitung der Kartenhalterdaten, einschließlich der im Rahmen der CDD-Anforderungen erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt:

- (a) zum Zwecke der Einhaltung anwendbarer Bestimmungen;
- (b) um Karten zu erstellen, zu personalisieren und/oder aufzuladen;
- (c) um den Kundenservice auszuführen und
- (d) um das Kartenprogramm zu betreiben und dass I.B.E. bezüglich dieser Zwecke auch als Datenverantwortliche agieren.

I.B.E. verarbeitet die personenbezogenen Daten der Kartenhalter ausschließlich zu diesen Zwecken und nur in dem Umfang, wie dies zu den genannten Zwecken erforderlich ist.

(4) *Information:* Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich und vollumfänglich darüber zu informieren, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der Kartenhalter im Zusammenhang mit deren Verarbeitung zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages feststellen.

(5) *Betroffenenrechte:* Jede Partei verpflichtet sich, die jeweils andere Partei unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein Kartenhalter ihr gegenüber eines seiner Betroffenenrechte nach Art. 15 bis 21 DSGVO geltend macht. Jede Partei verpflichtet sich, die jeweils andere Partei bei der Erfüllung von deren gesetzlichen Pflichten im Hinblick auf die Erfüllung von Betroffenenrechten gemäß Kapitel III der DSGVO zu unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

(6) *Maßnahmen zur Datensicherheit:* Jede Partei beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung gemäß Art 32 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 DSGVO. Jede Partei wird alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten bzw. der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Standes der Technik, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene ergreifen. Die zu treffenden Maßnahmen umfassen insbesondere Maßnahmen, mit denen eine angemessene Pseudonymisierung und Verschlüsselung gewährleistet werden kann sowie Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Maßnahmen, die die Kontinuität der Verarbeitung nach Zwischenfällen gewährleisten. Um stets ein angemessenes Sicherheitsniveau der Verarbeitung gewährleisten zu können, wird jede Partei die implementierten Maßnahmen regelmäßig evaluieren und ggf. Anpassungen vornehmen.

§ 13 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

(1) Vertrauliche Informationen sind unabhängig von ihrer Form, neben den ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichneten Informationen, alle finanziellen, technischen, technologischen, wirtschaftlichen, strategischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsabläufe betreffenden Informationen einer Partei, die der jeweils anderen Partei im Rahmen der Durchführung des Kartenprogramms nach Maßgabe dieser AGB offenbart werden und an denen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht;

(2) Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch eine der Parteien bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Vertraulichkeitsverpflichtungen Berechtigter Personen öffentlich bekannt wurde.



(3) Im Zweifel sind Informationen, die gegenüber einer der Parteien offenbart werden – bis zur einvernehmlichen Klärung beider Parteien– als vertraulich zu behandeln.

(4) Jede Partei bleibt „Inhaber i.S.d. § 2 Nr. 2 GeschGehG der vertraulichen Informationen, die im Rahmen dieser AGB gegenüber der jeweils anderen Partei offenbart werden, und behält – vorbehaltlich anderweitiger Abreden – alle Rechte zur Nutzung und Verwertung dieser Informationen.

(5) Jede Partei wird die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei geheim halten und nur im Zusammenhang mit den in § 1 spezifizierten Zwecken verwenden. Keine der Parteien ist berechtigt vertrauliche Informationen, einschließlich Informationen bezüglich der Kartenhalter zu anderen Zwecken zu verwenden, die nicht mit der Erfüllung dieses Vertrages und der Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen einhergehen.

(6) Jede Partei wird die Vertraulichen Informationen Dritten, die nicht Berechtigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen (i.S.d. § Nr. 1 lit. c GeschGehG) zum Schutz der Vertraulichen Informationen vor dem Zugriff durch Dritte treffen. Dazu gehören insbesondere geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen nach Art. 32 DSGVO. Um stets ein angemessenes Sicherheitsniveau der Verarbeitung gewährleisten zu können, werden die Parteien die implementierten Maßnahmen regelmäßig nach dem Stand der Technik evaluieren und ggf. Anpassungen vornehmen.

(7) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind die Parteien berechtigt, vertrauliche Informationen offenzulegen, wenn sie dazu gemäß einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder gemäß den anwendbaren Bestimmungen verpflichtet ist.

(8) Jede Partei hat es zu unterlassen, die ihr gegenüber im Rahmen dieser Vereinbarung offenbarten Vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks dieser Vereinbarung in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (auch im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die Vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrags nach § 3 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es bleibt bis zur Kündigung durch den Kunden oder I.B.E. in Kraft.

(2) I.B.E. ist berechtigt, die vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten schriftlich zu kündigen. Der Kunde darf die vertraglichen Beziehungen unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat schriftlich kündigen. Das Recht zur fristlosen Vertragskündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) I.B.E. ist berechtigt, diese AGB fristlos, schriftlich zu kündigen, wenn:

(a) eine wesentliche Vertragsverletzung seitens des Kunden vorliegt;

(b) eine Befugnis, Genehmigung oder Lizenz zurückgezogen wird oder ein Gesetz oder eine Verordnung in Kraft tritt, wodurch dieser Vertrag nicht mehr auf die vorgesehene Weise ausgeführt werden kann;

(c) der Kunde oder seine Vertreter Gegenstand einer behördlichen Ermittlung oder eines Verfahrens werden (einschließlich strafrechtlicher Ermittlungen oder gerichtlicher Verfahren) und sich dies negativ auf die Reputation, den Firmenwert oder die wirtschaftlichen Interessen von I.B.E. auswirken könnte;

(d) Die außerordentliche Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ist grundsätzlich nur nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zu Abhilfe von nicht unter 14 Werktagen möglich. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt, insbesondere sind die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung entbehrlich, wenn



besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

(4) Nach Kündigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund:

(a) Ist der Kunde nicht mehr berechtigt, neue Karten zu bestellen oder bestehende Karten aufzuladen. Kartenbestände, die vom Kunden nach der Kündigung gehalten oder erhalten werden, sind unverzüglich an I.B.E. zurückzugeben oder nach den Weisungen von I.B.E. zu entsorgen. Bis zur Rückgabe an I.B.E. unterliegen die Karten, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung bestellt wurden, den Bestimmungen dieser AGB;

(b) beginnt I.B.E. mit der Einstellung des Kartenprogramms („Abwicklung“) und betreibt das Kartenprogramm lediglich weiterhin für alle Karten, die zum Zeitpunkt der Kündigung im Umlauf und aktiv sind, bis entweder die Guthaben auf diesen Karten vollständig ausgeschöpft wurden oder erloschen sind;

(c) ist der Kunde verantwortlich dafür, dass die Kartenhalter während der Abwicklung weiterhin an die Nutzungsbedingungen für Kartenhalter gebunden sind;

(d) erstattet I.B.E. dem Kunden vorbehaltlich des Abzugs von Beträgen, die I.B.E. im Rahmen des Vertrages und der Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen geschuldet werden, innerhalb von zwanzig (20) Geschäftstagen nicht zugeordnete Aufladungen zurück;

(e) bleibt der Kunde haftbar für die Zahlung aller Gebühren für Kartenprogramme an I.B.E., bis die letzte Karte abgewickelt wurde;

(f) bleiben die Bestimmungen dieses Vertrages in Bezug auf den Betrieb des Kartenprogramms und die Beziehung mit Kartenhalters auch nach Kündigung und ungeachtet einer Kündigung bestehen.

(5) Eine Kündigung dieses Vertrages hat keine Auswirkung auf eine vorhergehende Verletzung oder Haftung oder laufende Verpflichtungen.

§ 15 Haftung

(1) Die Parteien haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

(3) Im Übrigen haftet eine Partei nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die für die Erreichung des Vertragsziels von besonderer Bedeutung sind, ebenso alle diejenigen Pflichten, die im Fall einer schuldhaften Verletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Abs. (1) und (2) bleiben unberührt.

(4) Außer in den Fällen von Absätzen (1) und (2) haftet I.B.E. dem Kunden gegenüber nicht für Schäden, die aus Folgendem entstehen:

(a) ungewöhnliche oder unvorhergesehene Umstände außerhalb der Kontrolle von I.B.E., deren Konsequenzen I.B.E. trotz aller Bemühungen nicht hätten vermeiden können (z. B. bei einem Ereignis höherer Gewalt);

(b) Alle I.B.E. in Verbindung mit der Lieferung, der Rückgabe und einer etwaigen Neulieferung der Karten entstandenen Kosten, die auf einen Verstoß gegen die Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden aus § 7 (4) zurückzuführen sind.



(c) wenn ein Händler eine Karte ablehnt oder nicht akzeptieren kann;

(d) die Einhaltung anwendbarer rechtlicher oder aufsichtsbehördlicher Anforderungen, insbesondere steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vorgaben; I.B.E. übernimmt insofern keine Haftung bezüglich einer Steuererstattung, eines Steuernachlasses oder anderer aus oder in Verbindung mit der Nutzung des Kartenprogramms durch den Kunden entstehenden Steuerzahlungen.

(e) Angelegenheiten, die an anderer Stelle dieses Vertrages ausdrücklich ausgeschlossen oder beschränkt sind;

(5) Vorbehaltlich der Absätze (1) und (2) und § 10 (1) ist die Gesamthaftung von I.B.E. dem Kunden gegenüber, die aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag entsteht und zwar gleich, ob es sich um eine vertragliche Haftung, eine Delikthaftung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder eine anderweitige Haftung handelt, auf 100.000 EUR beschränkt.

(6) Soweit gesetzlich nichts anderes gilt oder vertraglich vereinbart wurde, haftet I.B.E. im Falle eines Kartenverlustes gegenüber dem Kartennutzer und/oder dem Kunden nicht für einen etwaigen Verlust des Kartenguthabens.

(7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 16 Änderungen

(1) *Regelfall:* I.B.E. ist berechtigt, Bestimmungen dieser AGB nach Maßgabe dieses Absatzes ohne Nennung von Gründen zu ändern, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges insgesamt führt. Dies gilt insbesondere, sofern die Änderung zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Vertragsdurchführung aufgrund von nach Vertragsabschluss entstandener Regelungslücken erforderlich ist. I.B.E. wird den Kunden, außer in Fällen des Abs. (2), über geplante Änderungen dieser AGB mindestens zehn (10) Geschäftstage vorab in Textform (z.B. per E-Mail) informieren. Sollte der Kunde mit einer Änderung nicht einverstanden sein, kann der Kunde I.B.E. seinen Widerspruch gegen die Änderung innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Mitteilung der Änderung in Textform erklären. Wenn der Kunde einen Widerspruch nicht binnen dieser Frist erklärt, so gilt dies als Annahme der Änderung durch den Kunden. Wenn der Kunde einer Änderung widerspricht, so gilt dies als Kündigung dieses Vertrages durch den Kunden.

(2) *Ausnahmefall:* Sofern es zu unvorhersehbaren Änderungen der anwendbaren Bestimmungen, der behördlichen Praxis oder der Rechtsprechung kommt, die eine unverzügliche Anpassung des Kartenprogramms erfordern (insbesondere steuer- und arbeitsrechtliche Änderungen), ist I.B.E. ausnahmsweise berechtigt, die Bestimmungen dieser AGB auch innerhalb einer kürzeren Zeitspanne als in Abs. (1) angegeben, zu ändern, sofern diese Änderung die Interessen beider Parteien angemessen berücksichtigt. I.B.E. wird den Kunden in diesem Fall vorab unter Angabe einer den Umständen nach angemessener Frist zum Widerspruch und unter Nennung der Gründe für eine unverzügliche Anpassung des Kartenprogramms über die Änderungen informieren. Wenn der Kunde seinen Widerspruch nicht binnen dieser Frist erklärt, so gilt dies als Annahme der Änderung durch den Kunden. Wenn Kunde einer Änderung widerspricht, so gilt dies als Kündigung dieses Vertrages durch den Kunden.

§ 17 Beschwerden

Im Fall von Beschwerden und sonstigen Anliegen, ist der Kunde gehalten, den Kundenservice von I.B.E. zu kontaktieren. Wenn der Kunde mit der finalen Antwort auf seine Beschwerde nicht einverstanden sein sollte, ist der Kunde berechtigt, diese Angelegenheit dem „UK Financial Ombudsmann Service“ zu überstellen. Informationen hierzu werden jederzeit bereitgestellt.



§ 18 Referenzbenennung

I.B.E. ist berechtigt, das Unternehmen als Referenzkunden zu benennen. Verpflichtungen jedweder Art resultieren daraus nicht.

§ 19 Mitteilungen

(1) Alle Mitteilungen an den Kunden erfolgen in deutscher Sprache. Auf Anfrage erhält der Kunde jederzeit eine Kopie dieses Vertrages.

(2) Wenn der Kunde Anfragen hinsichtlich des Kartenprogramms hat, kann er telefonisch unter der Rufnummer + 49 89 12 50 122 10 Kontakt zum Kundenservice von I.B.E. aufnehmen. I.B.E. wird die Anfrage schnellstmöglich bearbeiten. I.B.E. wird mit dem Kunden auf verschiedenen Wegen kommunizieren, einschließlich per E-Mail, Post und Telefon und zwar mittels der Kontaktangaben, die der Kunde im Vertrag angibt.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) *Rechte des Emittenten:* Der Emittent als Herausgeber der Karten autorisiert I.B.E. im Auftrag der Emittenten in Verbindung mit diesen AGB zu handeln. Soweit explizit in diesen AGB angegeben, ist sowohl I.B.E. als auch Emittent gegenüber dem Kunden gemäß den jeweiligen Bestimmungen aus diesen AGB berechtigt.

(2) *Unwirksamkeit einzelner Klauseln:* Sollten Teile dieser AGB unzulässig sein oder von einem Gericht oder einer Aufsichtsbehörde für unwirksam befunden werden, bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin gültig. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

(3) *Nebenbestimmungen und abweichende Vereinbarungen:*

(a) Mündliche Nebenbestimmungen außerhalb dieser AGB und seiner Anhänge bestehen nicht.

(b) Von diesen AGB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendungen, es sei denn, diese wurden von I.B.E. ausdrücklich schriftlich bestätigt.

(c) Diese AGB begründen den Gesamtvertrag zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und setzen alle anderen Bestimmungen und Bedingungen sowie frühere oder Nebenvereinbarungen, Verhandlungen, Absichtserklärungen und Erklärungen außer Kraft. Ausgenommen vom vorstehenden Anwendungsvorrang sind etwaige abweichende individualvertragliche Vereinbarungen, welche die Parteien mindestens in Textform geschlossen haben. Diese gehen den AGB vor.

(d) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB und der Anhänge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail). Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses.

(4) *Rechteausübung:* Die verzögerte Durchsetzung oder unterlassene Durchsetzung von Bestimmungen dieser AGB durch eine Partei ist nicht als Verzicht auf andere Rechte dieser Partei auszulegen, die aus einer Verletzung oder einer nachträglichen Verletzung der Bestimmungen dieser AGB entstehen und die Rechte, Befugnisse oder Rechtsmittel, die einer Partei gemäß dieser AGB übertragen oder von dieser vorbehalten werden, schließen nicht die anderen Rechte, Befugnisse oder Rechtsmittel aus, die dieser Partei zur Verfügung stehen. Diese Rechte, Befugnisse oder Rechtsmittel gelten kumulativ.

(5) *Anwendbares Recht und Gerichtsstand:* Diese AGB und etwaige daraus oder in Verbindung mit dessen Vertragsgegenstand entstehende Streitigkeiten und Ansprüche unterliegen deutschem Recht und werden entsprechend ausgelegt. Die Parteien unterwerfen sich unwiderruflich und zu allen



PRIME
CARD

Zwecken in Verbindung mit diesen AGB der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Verhältnis zwischen I.B.E. und dem Kunden ist München.